RICHTLINIE 95/66/EG DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1995

zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/41/EG [2], insbesondere auf Artikel 13 zweiter Unterabsatz dritter und vierter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bestimmte Vorschriften zu den bezüglich des Virus der Tristeza-Krankheit der Orange (europäische Isolate) anerkannten Schutzgebieten im Hinblick auf Citrus clementina Hort. ex Tanaka mit Blättern und Stielen sollten geändert werden, um dem Verkehr mit allen Früchten von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihren Hybriden, mit Blättern und Stielen, innerhalb der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Diese Änderungen wurden von den betreffenden Mitgliedstaaten beantragt.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/93/EWG wird gemäß dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen. Die Kommission teilt diese Vorschriften den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.
[2] ABl. Nr. L 182 vom 2. 8. 1995, S. 17.

ANHANG

1. Anhang II Teil B Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„Virus der Tristeza-Krankheit der Orange (europäische Isolate)	Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden, mit Blättern und Stielen	EI, F (Korsika), I, P“

2. Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 31.2 wird gestrichen.

3. Anhang IV Teil B Nummer 31 erhält folgende Fassung:

„31. Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden mit Ursprung in E und F (außer Korsika)	Unbeschadet der Anforderungen für Früchte gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 31.1 gilt, daß: a) die Früchte frei von Blättern und Stielen sein müssen oder b) Früchten mit Blättern und Stielen eine amtliche Bestätigung beiliegt, daß sie in geschlossenen, amtlich versiegelten Behältern verpackt sind, daß diese Behälter während des Transports durch ein für diese Früchte anerkanntes Schutzgebiet verschlossen bleiben und daß sie ein im Pflanzenpaß aufgeführtes Kennzeichen tragen	EI, F (Korsika), I, P“

4. Anhang V Teil A Abschnitt I Nummer 1.6 erhält folgende Fassung:

„1.6 Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden, mit Stielen und Blättern.“